

Konzept

Schulsozialarbeit Schwellbrunn

Claudio Nef, Schulleitung

Version 2.5

Genehmigung:	28. März 2023	2.0	Schulkommission Schwellbrunn
	6. Juni 2023	2.2	Gemeinderat Schwellbrunn

Quellen:

- AvenirSocial, SSAV: Leitbild Soziale Arbeit in der Schule (2016).
- AvenirSocial, SSAV: Qualitätsrichtlinien für die Schulsozialarbeit.
- SSAV: Leistungsumfang der Schulsozialarbeit aufgrund der zugeteilten Pensen (2018).

1 Einleitung

Die Schulsozialarbeit der Schule Schwellbrunn unterstützt die Lernenden aller Zyklen bei der Bewältigung des Schulalltags und bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung.

- Sie unterstützt und berät Kinder, Jugendliche und Familien in der Bewältigung von psychosozialen Problemstellungen.
- Sie fördert die Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Schwierigkeiten und stärkt deren Eigenverantwortung.
- Sie bietet tragfähige Beziehungen an und trägt mit gezielten Massnahmen dazu bei, sozialen und persönlichen Problemen vorzubeugen, sie zu lindern und zu lösen.
- Sie fördert und unterstützt die Integration der Kinder und Jugendlichen in die Schule und in die Gesellschaft und setzt sich für Chancengleichheit und Partizipation ein.
- Sie berät und begleitet Lehrpersonen in der Bearbeitung von problematischen und entwicklungshemmenden Gruppen- und Klassensituationen.

Die Schulsozialarbeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vernetzung und Zusammenarbeit mit Eltern/Erziehungsberechtigten sowie schulinternen und ausserschulischen Unterstützungssystemen.

Das Angebot steht niederschwellig, vertraulich, freiwillig und unentgeltlich zur Verfügung.

2 Rahmenbedingungen

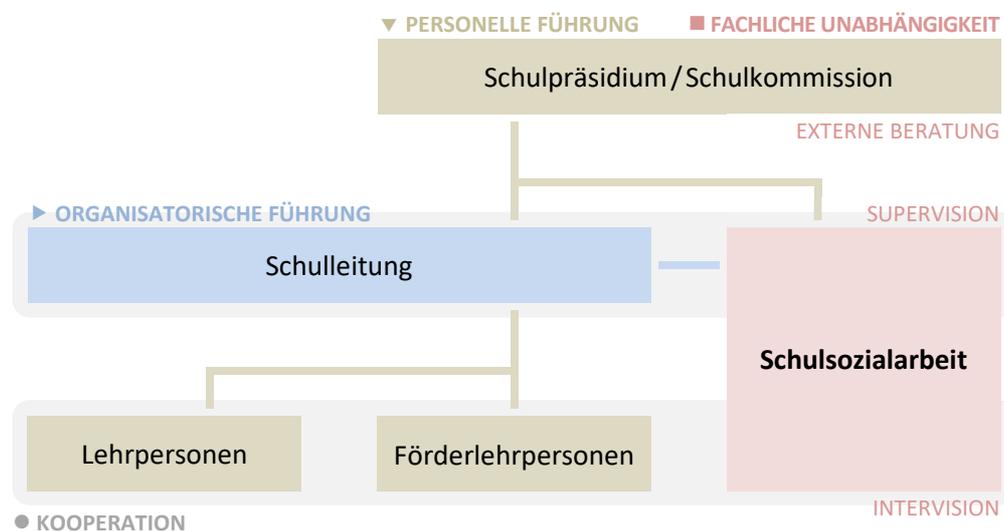
2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz) organisieren die Gemeinden eine bedarfsgerechte Schulsozialarbeit.

Der Anstellung liegt das Personalreglement der Gemeinde Schwellbrunn zugrunde. Vor der Anstellung ist neben dem regulären Strafregisterauszug ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister einzuholen.

2.2 Organigramm

Die Schulsozialarbeit ist innerhalb der Organisation Schule angesiedelt und teilt deren Werte. Um ihren Auftrag wirkungsvoll erfüllen zu können, muss die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter einerseits auf Augenhöhe kooperieren und andererseits fachlich eigenständig sein.



- Personell ist die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter dem Schulpräsidium resp. der Schulkommission unterstellt. Die Schulpräsidentin/der Schulpräsident oder dessen Stellvertretung führt das jährliche Mitarbeitendengespräch (MAG) durch und ist Ansprechperson bei Konflikten und Beschwerden.

Gewählt wird die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter durch den «Wahlausschuss Schule», bestehend aus der Schulpräsidentin/dem Schulpräsidenten und der Schulleitung.

- Fachlich arbeitet die Schulsozialarbeit unabhängig (vgl. fachliche Qualitätssicherung, Kapitel 4.2).

Für die übergeordnete Qualitätssicherung und -entwicklung ist die Schulkommission verantwortlich, wobei regelmässig externe Beratung beigezogen werden soll. Zuhanden der Schulkommission verfasst die Schulsozialarbeit einen Jahresbericht.

- Organisatorisch ist die Schulleitung vorgesetzte Stelle. Falls eine Kontingentierung von Leistungen (z.B. für Workshops und Projekte sowie Prävention) nötig wird, entscheidet sie über deren Verteilung. Sanktionierungen von Lernenden erfolgen immer durch die Schulleitung.

- Schwerpunkte der Schulsozialarbeit werden in enger Kooperation mit der Schulleitung festgelegt (Kriseninterventionen ausgenommen) und Aufträge regelmässig überprüft.

Auch die Kooperation mit den Lehrpersonen und Förderlehrpersonen (SHP) ist eng und ergänzend. Die jeweiligen fachlichen Kompetenzen und Methoden werden gegenseitig anerkannt.

2.3 Infrastruktur

Die Schulsozialarbeit unterhält im Schulhaus Sommertal ein Büro (vgl. Anhang A2). Aus Gründen des Datenschutzes sind ein abschliessbarer Aktenschrank und ein eigener Drucker vorhanden. Aktenvernichtung ist auf der Gemeindekanzlei möglich, ebenso im Schulleitungsbüro.

Erreichbar ist die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter zudem über eine eigene Telefonnummer und E-Mail-Adresse, ggf. entsprechend dem Datenschutz über soziale Kanäle. Für die mobile Arbeit stehen ein Notebook und ein Smartphone zur Verfügung.

2.4 Finanzen

Die Finanzierung der Schulsozialarbeit wird im Anhang A2 behandelt.

3 Leistungsumfang

Das Pensum der Schulsozialarbeiterin / des Schulsozialarbeiters beträgt 40 %.

Während den 40 Schulwochen wird die Präsenz in vertretbarem Mass erhöht. Durch die Anstellung in Jahresarbeitszeit kann die unterschiedliche Arbeitsbelastung ausgeglichen werden.

Zu den Kernaufgaben gehören:

- Unterstützung und Beratung von Lernenden (Kindergarten bis Sekundarstufe I, niederschwelliges Angebot)
- Unterstützung und Beratung von Eltern/Erziehungsberechtigten (Erreichbarkeit per Telefon/E-Mail)
- regelmässige Überprüfung der Aufträge und Festlegung von Schwerpunkten mit der Schulleitung
- Beratung und Begleitung von Lehrpersonen (Coaching bei auffälligen Klassen und Vorfällen, Teilnahme und Moderation von Elterngesprächen, ...)
- Kriseninterventionen mit einzelnen Lernenden, Gruppen und Klassen
- Projekte und Workshops in Klassen
sowie teilweise Prävention

Ein weiterer Teil der Arbeitszeit steht für Dokumentation, Statistik und Rechenschaftslegung sowie Intervention, Supervision und Weiterbildung zur Verfügung.

4 Qualitätssicherung und Datenschutz

4.1 Anforderungsprofil

Die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung in «Sozialer Arbeit» auf Tertiärstufe und bildet sich permanent weiter (CAS «Schulsozialarbeit» erwünscht). Sie/er richtet sich nach den Grundsätzen und Methoden der sozialen Arbeit, verfügt über Berufserfahrung mit Kindern/Jugendlichen und hat vertiefte Erfahrungen in der Kooperation mit Fachstellen und Fachpersonen.

4.2 Fachliche Qualitätssicherung

Da ein übergeordnetes Fachgremium fehlt, wirkt die Schulsozialarbeit zwecks Intervision an regionalen und/oder kantonalen Netzwerken mit. In Absprache mit der Schulpräsidentin/dem Schulpräsidenten steht ein Kontingent für Supervision zur Verfügung.

Eine Zweitanzstellung an einer weiteren Schule wird grundsätzlich als fachliche Chance gesehen.

4.3 Datenschutz

Die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter untersteht grundsätzlich der beruflichen Schweigepflicht.

Informationen an Dritte werden nur mit dem Wissen und dem Einverständnis der direkt Betroffenen weitergegeben. Bei Fremd- oder Selbstgefährdung steht die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter gegenüber der Schulpräsidentin/dem Schulpräsidenten unter Meldepflicht. Hierbei gilt als oberstes Entscheidungskriterium das Kindeswohl. Klientinnen und Klienten werden vor der Weitergabe von Informationen vorgängig explizit informiert.

Akten gelten im Sinne des Datenschutzgesetzes als besonders schützenswerte Daten und sind streng vertraulich.